

Satzung

des Zucht-, Reit und Fahrvereins Salzbergen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Name lautet: "Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e.V."
- (2) Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e.V. mit dem Sitz in Salzbergen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lingen eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Lingen e.V. und über die Mitgliedschaft im Bezirksverband emsländischer Reit- und Fahrvereine e.V., Meppen, dem Verband der Reit und Fahrvereine Weser-Ems e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e.V. bezweckt:

Die Ausbildung seiner Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Pferdepflege und die Förderung der Pferdezucht.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- 1.1. Unterricht der aktiven Mitglieder im Reiten, Voltigieren und Fahren
 - 1.2. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung
 - 1.3. Belehrung über Pferdepflege und Pferdehaltung
 - 1.4. Veranstaltungen von Pferdeleistungsschauen und Rennen, um die Leistungsfähigkeit der Reiter, Fahrer und Pferde zu prüfen.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 - (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für Mitglieder, die nicht Stammmitglied im Sinne der LPO im Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e.V. sind, gelten die in der Beitragsordnung aufgeführten besonderen Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist bemüht, an den vom Verein angebotenen Übungen zur Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren, in der Pferdepflege und den sonstigen Veranstaltungen, die Ausbildungszwecken dienen, teilzunehmen und verpflichtet, den Anweisungen der vom Verein beauftragten Lehrer und Ausbilder zu folgen.
- (4) Sonderausbildungen sowie Teilnahme an Lehrgängen für Reiter, Fahrer und Pferde sind dem Vereinsreitlehrer, bei dessen Verhinderung dem Sprecher der Aktiven, vorher zu melden.
- (5) Die Teilnahme an einer pferdesportlichen Veranstaltung eines anderen Vereins an Tagen, an denen im Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e.V. eine pferdesportliche Veranstaltung stattfindet, ist grundsätzlich nicht möglich.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 6.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 6.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 6.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu bewahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (7) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer und/oder Pferde geahndet werden.

§ 4 Mitgliedschaft; Probezeit

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf dieser Antrag der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Personen, die bereits einem anderen Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Probezeit
Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probezeit.

Während dieser Zeit besteht von beiden Seiten ein Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Angabe eines Kündigungsgrundes während der Probezeit ist nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Beitragszahlung bei einer Kündigung während der Probezeit besteht unverändert. In diesen Fällen wird die Höhe des zu zahlenden Beitrages nach Tagen der Mitgliedschaft bemessen.

- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällige gewordenen Entgelte verpflichtet.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen. Die Höhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Lingener Tagespost unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen acht Tage liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht. Hinsichtlich der Wahl des Jugendwartes haben die Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vorschlagsrecht. Die volljährigen Mitglieder sollten sich – soweit keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen – dem/den Vorschlag/Vorschlägen der Jugendlichen anschließen und keine weiteren Vorschläge einbringen. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über - die Wahl des Vorstandes, - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 2.1 Vorsitzenden
 - 2.2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3 Schriftführer
 - 2.3.1 stellvertretenden Schriftführer
 - 2.4 Kassenführer
 - 2.4.1 stellvertretenden Kassenführer
 - 2.5 Jugendwart

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei Beisitzern.

- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Sitzung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie sind aus dem Kreis der passiven Mitglieder zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist.

- (3) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Es darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und der Nutzung der Vereinsanlage bis zu zwei Monate;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Salzbergen, den 09. Oktober 2020

gez. Uwe Seeburg
Uwe Seeburg
1. Vorsitzender

gez. S. Godel
Susan Godel
Schriftführerin